

Drucksache Nr. 970/2016-2021

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Völksen	19.05.2020	X	

Wahl der Ortsbürgermeisterin bzw. des Ortsbürgermeisters und ggf. einer Stellvertretung

Historie:

Zu Beginn der Wahlperiode 2016-2021 wurde in der konstituierenden Sitzung des Ortsrates Völksen am 07.11.2016 Herr Andreas Wietstock zum Ortsbürgermeister gewählt.

Sachverhalt:

Nachdem der Ortsrat Völksen den Sitzverlust von Herrn Wietstock festgestellt hat, ist auch eine neue Ortsbürgermeisterin bzw. ein neuer Ortsbürgermeister zu wählen.

Gemäß § 92 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählt der Ortsrat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister und deren oder dessen Stellvertretung.

Nach Rd.-Nr. 2 der Kommentierung Blum/Häusler zu § 92 NKomVG wird, wenn eine Neuwahl erforderlich wurde, die gesamte Sitzung durch die Stellvertreterin / den Stellvertreter geleitet. Weiter besagt Rd.-Nr. 4 der Kommentierung, dass die Neuwahl nur für den Rest der Wahlperiode durchgeführt wird.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters ist jedes Ortsratsmitglied. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Ortsratsmitglieder. Wählbar ist jedes Mitglied, also auch das Ratsmitglied, das dem Ortsrat gem. § 91 Abs. 3 NKomVG und den Bestimmungen der Hauptsatzung angehört.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Grundsätzlich wird schriftlich gewählt. Die schriftliche Wahl geschieht durch Ankreuzen auf einheitlichen Stimmzetteln. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Im Falle der geheimen Wahl sind die Stimmzettel außerhalb des eigentlichen Sitzungsbereiches unbeobachtet zu kennzeichnen. Dies geschieht ebenfalls durch Ankreuzen auf einheitlichen Stimmzetteln. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist § 14 Abs. 5 der Geschäftsordnung (GO – Ortsrecht 10-2) zu beachten, der gem. § 26 GO auch für das Verfahren innerhalb der Ortsräte entsprechend gilt.

Auszug aus § 14 Abs. 5 GO:

Die / der Ratsvorsitzende beruft zur Ermittlung des Ergebnisses Stimmzähler. Unter den Fraktionen sind die Stimmzähler so auszuwählen, dass jede Fraktion dabei vertreten ist. Die Stimmzähler nehmen die Stimmzettel entgegen, stellen das Ergebnis fest und teilen es der / dem Ratsvorsitzenden mit. Sie / er gibt das Ergebnis anschließend bekannt.

Nach § 67 S. 3 NKomVG ist die Person gewählt, für die die Mehrheit der Mitglieder gestimmt hat (absolute Mehrheit). Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Dieses zieht ebenfalls der Vorsitzende, im vorliegenden Fall die stellvertretende Ortsbürgermeisterin / der stellvertretende Ortsbürgermeister, je nachdem, wer die Sitzung leitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung als Ortsbürgermeister/in nach § 1 Abs. 4j) der Entschädigungssatzung (Ortsrecht 10-3) auf die neugewählte Person übergeht.

Auswirkungen auf die Prioritätenplanung: keine

Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung: keine

**(Springfeld)
Bürgermeister**